



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 gültig durch Inkrafttreten der 15. BayIfSMV ab 24. November 2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-816/>

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für Personen die weder geimpft noch genesen sind • im öffentlichen und in privat genutzten Räumen und Grundstücken • eigener Hausstand + 1 weiterer Hausstand • insgesamt maximal 5 Personen • Kinder bis 12 Jahren und 3 Monaten sowie Geimpfte oder Genesene bleiben außer Betracht • Ehegatten, Lebenspartner sind immer als ein Hausstand zu werten 	
<p>2G plus (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)</p>	<p>Zugang (Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige)</p> <p>zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen</p> <p>haben nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die geimpft oder genesen oder noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind und zusätzlich einen Test nachweisen können. • Kinder bis zum 6. Geburtstag 	

	<ul style="list-style-type: none">• Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen• noch nicht eingeschulte Kinder• minderjährige Schüler*innen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten• Personen, dies sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines ärztl Zeugnisses und PCR-Testnachweis <ul style="list-style-type: none">▪ Ausgenommen vom 2Gplus und 2G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz.▪ Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen. <p>Personal das weder geimpft noch genesen ist, benötigt an mind. 2 verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis.</p>	
<p>2G (geimpft oder genesen)</p>	<p>Zugang (Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige)</p> <p>zur Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten, einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind</p> <p>haben nur</p> <ul style="list-style-type: none">• Personen, die geimpft oder genesen oder noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind• minderjährige Schüler*innen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten• Personen, dies sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines ärztl .Zeugnisses und PCR-Testnachweis. <p>Personal das weder geimpft noch genesen ist, benötigt an mind. 2 verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis.</p> <p>In der Gastronomie, in der Beherbergung und bei körpernahen Dienstleistungen kann anstelle eines PCR-Testnachweises auch an jedem Arbeitstag ein</p>	

<p>Testnachweiserfordernis</p>	<p>Schnell oder Selbsttest unter Aufsicht erfolgen</p> <p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, 3. noch nicht eingeschulte Kinder 	
<p>Maskenpflicht</p>	<p>FFP2-Maske erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht. • Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. • Maskenpflicht gilt auch dort, wo 2Gplus und 2G verpflichtend ist • Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen • Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen • Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Und 16. Geburtstag – Medizinische Gesichtsmaske • Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit • Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos. • In Schule und Kita sowie Alten- und 	

	Pflegeheime gelten Sonderregelungen.	
Kontaktdatenerhebung	<p>Kontaktdaten sind zu erheben</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zutrittsbeschränkten Stätten, - von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, - im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte 	
Sport- und Kulturveranstaltungen	<p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden • Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt • Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden. 	
Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften	<p>Gottesdienste können ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot mit Mindestabstand. Die Maskenpflicht richtet sich nach den allgemeinen Regeln (FFP2).</p>	
Demos und Kundgebungen und Versammlungen nach VersG	<p>Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können ohne Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich nach den neuen allgemeinen Regeln (FFP2).</p>	
Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen	<p>Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr hat der Betreiber sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und - maximal ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche anwesend sein darf 	
Jahresmärkte und Weihnachtsmärkte	<p>Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte sind untersagt</p>	
Gastronomie	<p>In der Gastronomie gilt ergänzend zu 2G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sperrstunde zwischen 22 Uhr und 5 Uhr - in geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig - in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik - Maskenpflicht entfällt nur für Gäste solange sie am Tisch sitzen - der Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften ist untersagt 	

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und -fernverkehr	Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahrgästen sowie von Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.	
3G am Arbeitsplatz	Im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, von Arbeitgebern und Beschäftigten nur betreten werden , wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Erforderlich ist ein PCR-Test (max.48h alt), PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) oder Selbsttest unter Aufsicht (arbeitstäglich).	
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@ira-ei.bayern.de) zur Verfügung	